

PRAXISFALL

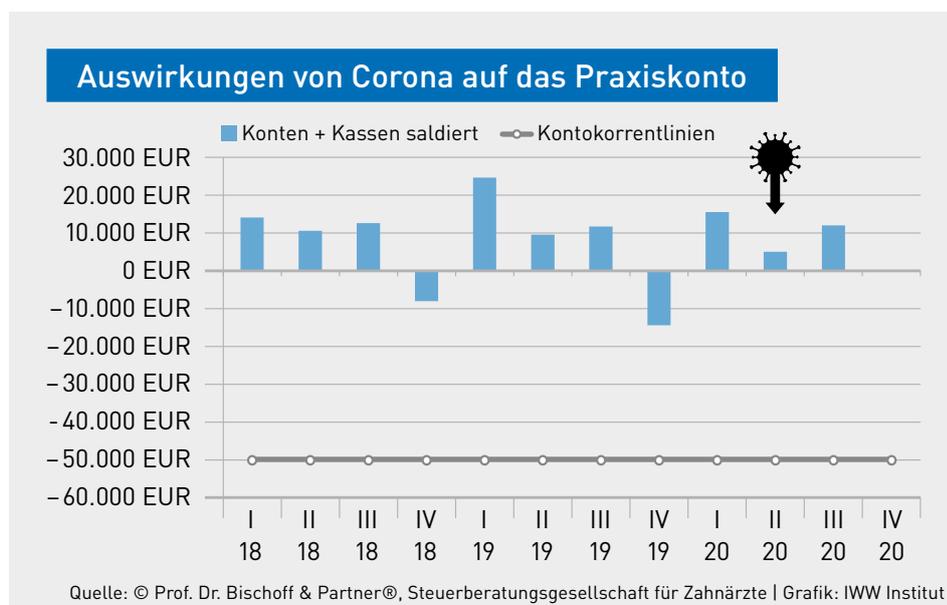
Kein sichtbarer Corona-Effekt in der BWA – mit Grafiken die tatsächlichen Effekte aufspüren

von StB, Vereidigter Buchprüfer Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff,
Prof. Dr. Bischoff & Partner®, Köln, bischoffundpartner.de

Bei der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA), wie sie der Steuerberater üblicherweise einmal im Quartal liefert, handelt es sich um eine Momentaufnahme. Sie bietet dem Praxisinhaber weder eine unternehmerische Analyse noch gibt sie Handlungsempfehlungen. Andere Instrumente sind da wesentlich hilfreicher. Wie es „Dr. Zahn“ (Name geändert) gelungen ist, die tatsächlichen Effekte des Corona-Lockdowns auf seine Praxis aufzuspüren und wieder ruhig schlafen zu können, wird nachfolgend aufgezeigt. Dabei spielen Grafiken eine wichtige Rolle. |

Praxis Dr. Zahn: die Zeit von April bis August 2020

Im April 2020 wurde auch der sonst gelassene Dr. Zahn langsam nervös. Jeden Tag mehr Terminabsagen. Kammern empfehlen, man möge jetzt nur noch akute Behandlungen durchführen. Dann noch der Tipp des Kollegen, er solle Corona-Soforthilfe beantragen, was Dr. Zahn dann auch im Zuge der allgemeinen Verunsicherung tat. Bereits nach wenigen Tagen waren die 15.000 Euro auf seinem Konto eingegangen. Sein Steuerberater riet ihm, Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur anzuzeigen. Und obwohl der Praxiskontostand noch nicht abgestürzt war (siehe Abbildung), tat Dr. Zahn auch das.



Heute ist Dr. Zahn wieder ruhiger. Die erste Coronawelle ist abgeklungen. Der Urlaub, ausnahmsweise an der Ostsee, war etwas kürzer als sonst, aber schön. Und obwohl die Infektionszahlen wieder ansteigen, ist Ende August eine Art Normalität eingetreten – auch im Praxisalltag.



Nervosität im April:
Antrag auf Corona-
Soforthilfe und
Kurzarbeit

Ab August wieder
eine Art „Normalität“

BWA zeigt gar keinen Corona-Effekt

BWA zum 2. Quartal – als hätte es Corona gar nicht gegeben

Dr. Zahn fragt sich aber, wie sich der Corona-Lockdown denn tatsächlich wirtschaftlich auf seine Praxis ausgewirkt hat und erwartet beim Blick auf seine BWA des 2. Quartals eine deutlich sichtbare Veränderung. Doch Fehl-anzeige: Die Praxiseinnahmen sind vielleicht einen Hauch niedriger als sonst. Aber unterm Strich ist beim vorläufigen Ergebnis eigentlich alles wie immer – als hätte es den Lockdown gar nicht gegeben. Das kann doch nicht sein, die Praxis war doch nur halbvoll.

Dramatischer Terminrückgang im April und Mai

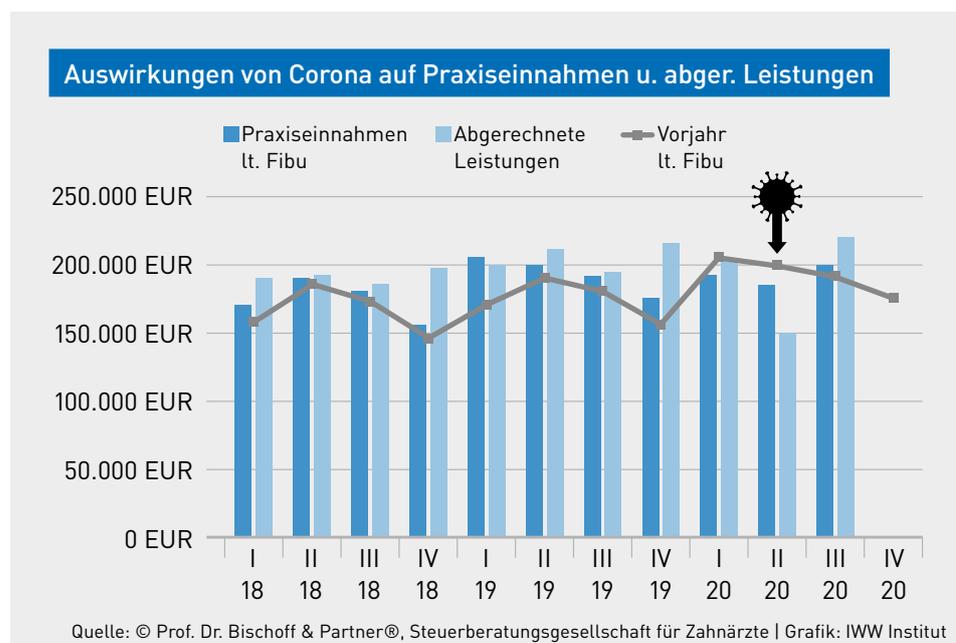
Da Dr. Zahn aber schon seit einiger Zeit mit professionellen Auswertungen arbeitet, die verschiedene Praxiszahlen miteinander verknüpfen, kann er der Sache auf den Grund gehen. Er zieht eine Grafik zur „Auslastung mit Terminen (ohne Kurzarbeit)“ heran. Diese zeigt den dramatischen Terminrückgang im April und Mai 2020.

Kurzarbeitergeld entlastete bei den Personalkosten

Die normale Kapazität wurde bei Weitem nicht mehr genutzt. Dank des Kurzarbeitergeldes konnte Dr. Zahn aber zumindest einen Teil der Personalkosten an die fehlende Auslastung anpassen. Seine Mitarbeiterinnen gewann er dadurch, dass er freiwillig das Kurzarbeitergeld um 20 Prozent aufstockte. Im Juni erreichte die Auslastung wieder Normalwerte, sodass keine Kurzarbeit mehr angezeigt war.

Warum ist der Gewinn nicht deutlicher eingebrochen?

Für die Frage, warum der Gewinn nicht weiter eingebrochen ist, zieht er eine weitere Grafik heran, die abgerechnete Leistungen und Praxiseinnahmen gegenüberstellt (Daten aus der Praxissoftware):



Augenfällig sind die abgerechneten Leistungen im 2. Quartal 2020 deutlich gesunken. Das ist einleuchtend, denn in den Monaten April und Mai wurden

weniger Patienten behandelt. Bei den Praxiseinnahmen fällt der Einbruch geringer aus, da die KZV-Abschläge im 2. Quartal nicht verändert und die Schlussrate für das 4. Quartal 2019 durch Corona nicht berührt wurde. Auf die KZV-Zahlungen des 2. Quartals hat Corona also keine Auswirkungen.

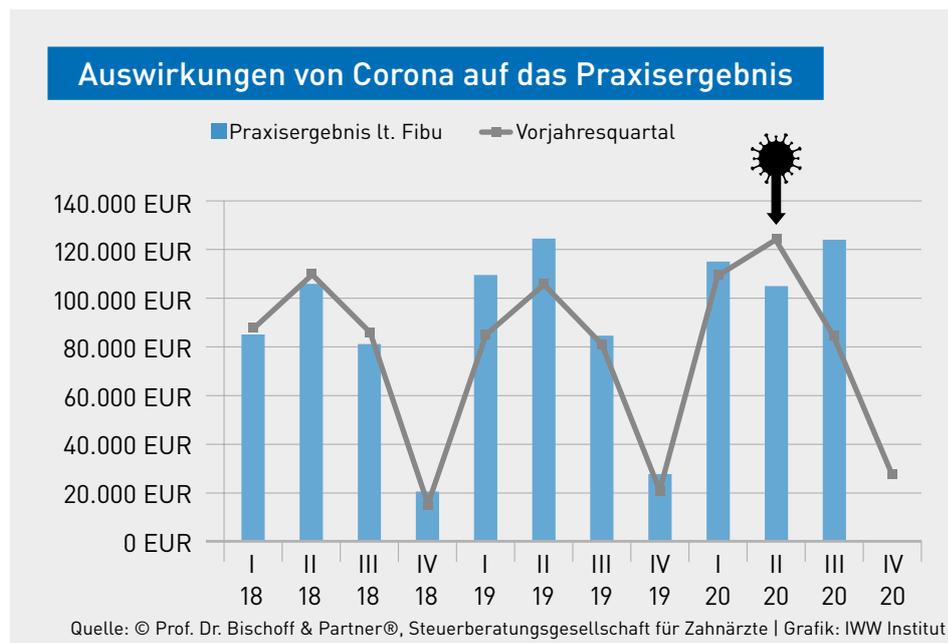
Die KZV-Zahlungen machen bei Dr. Zahn ca. die Hälfte seiner Praxiseinnahmen aus. Auf die andere Hälfte – die Zahlungen von Patienten – hatte Corona im 2. Quartal Auswirkungen. Dazu muss man wissen, dass Dr. Zahn die Bezahlung aller großen Arbeiten über eine Factoring-Gesellschaft abwickelt, welche die eingereichten Rechnungen von Dr. Zahn nach drei Tagen auszahlt.

Hier gab es einen deutlichen Einbruch. Aber da diese Zahlungen über die Factoring-Gesellschaft nur 25 Prozent seiner gesamten Einnahmen ausmachten, führte dies nur zu einem geringen Rückgang von ca. 5 Prozent der gesamten Praxiseinnahmen im 2. Quartal im Vergleich zu normalen Verhältnissen.

Bei den von Patienten bezahlten Beträgen – die übrigen 25 Prozent der Praxiseinnahmen – waren die Einbrüche sehr gering. Dies lag daran, dass die Verwaltungskraft im April und Mai mehr Zeit hatte, sich um säumige Patienten zu kümmern. Der Bestand an offenen Patientenrechnungen ging deutlich zurück. Hinzu kamen die Abrechnungen, die aufgrund der geringeren Praxisauslastung schneller erstellt wurden.

Geringere Kosten wirken sich positiv aus

Material- und Laborkosten gingen im 2. Quartal deutlich zurück – und dank Kurzarbeit auch die Personalkosten. Diese kleinen Veränderungen führten dazu, dass das Praxisergebnis von Dr. Zahn im 2. Quartal nur leicht zurückging, wie die folgende Grafik zeigt:



Keine Auswirkungen von Corona auf KZV-Abschläge des 2. Quartals 2020

Weniger offene Rechnungen durch kümmern um säumige Zahler

Praxisergebnis im 2. Quartal nur leicht rückläufig

Unberechtigtes
Beantragen der
Corona-Soforthilfe
ist Subventionsbetrug

Rückzahlung durch
Dr. Zahn war die
richtige Maßnahme

Zu hohe Abschläge
der KZV könnten
in 2021 verrechnet
werden

Die geringere Auslastung im 2. Quartal hat darüber hinaus positive Auswirkungen auf das 3. Quartal. Viele Patienten fuhren nicht in Urlaub. Auch Dr. Zahn und das Praxisteam hatten ja ihren Urlaub im 3. Quartal gekürzt. Viele Arbeiten, die im 2. Quartal vorgesehen waren, konnten so im 3. Quartal nachgeholt werden.

Corona-Soforthilfe zurückzahlen?

Heute weiß Dr. Zahn, dass er die Corona-Soforthilfe nicht hätte beantragen dürfen, da er sich zu keiner Zeit mit seiner Praxis in einer existenzgefährdenden Situation befunden hatte. Die Corona-Soforthilfe ist eine Subvention. Strafrechtlich stellen falsche Angaben – auch versehentliche – einen Subventionsbetrug dar.

Schließlich entscheidet er sich, die 15.000 Euro zurückzuüberweisen und der zuständigen Stelle des Landes mitzuteilen, dass er bei der Beantragung der Mittel davon ausgegangen war, dass er die Voraussetzungen erfüllen würde. Jetzt habe er aber festgestellt, dass es doch nicht so schlimm gekommen sei. Deshalb zahle er den Betrag wieder zurück. Zu seiner Überraschung hat die zuständige Behörde sich bei ihm für die Rückzahlung bedankt.

Spätestens bei der Steuererklärung wäre es zumindest den Finanzbehörden aufgefallen, dass Dr. Zahn Corona-Soforthilfe unberechtigterweise erhalten hat. Außerdem hätte er die Corona-Soforthilfe als Betriebseinnahme versteuern müssen. Bei seinem Grenzsteuersatz wären ihm ca. 8.000 Euro geblieben. Mit der Rücküberweisung des gesamten Betrags hat Dr. Zahn also alles richtiggemacht.

Kleiner Wermutstropfen bei sonst guten Aussichten

Wenn es durch den Wiederanstieg der Corona-Infektionen nach der Urlaubszeit nicht wieder zu massiven Beschränkungen kommen sollte, kann Dr. Zahn recht beruhigt auf seine Zahlen schauen. Zum Jahresende wird er eine steuerliche Feinjustierung seines Gewinns vornehmen. Ist der Gewinn zu hoch, verschiebt er einige Praxiseinnahmen ins neue Jahr und zahlt Labor- und Materialrechnungen noch in 2020.

Dennoch gibt es einen kleinen Wermutstropfen: Falls die Abschläge der KZV wegen Corona zu hoch gewesen sein sollten, werden sie in 2021 wohl mit den neuen Ansprüchen verrechnet werden. Auch das hat Dr. Zahn mit seinem Steuerberater kalkuliert. In ihrer Rechnung kommen sie auf maximal 3–4 Prozent der Jahreseinnahmen. Damit, dass die Einnahmen im nächsten Jahr etwas geringer ausfallen könnten, kann Dr. Zahn aber gut leben.

FAZIT | Dr. Zahn ist erleichtert, dass er mit seiner Praxis wirtschaftlich glimpflich davongekommen ist und weiß, auf welche Entwicklungen er besonders achten muss, sollte sich die Krise wieder zuspitzen. An seinem Beispiel können sich auch andere Praxisinhaber orientieren: Greifen Sie auf andere Analysetools als die BWA zu – die hilft Ihnen bei der Krisenbewältigung nicht weiter.